

Gebührensatzung für die Jugendmusikschule der Stadt Ochsenhausen vom 10. Mai 2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ff., berichtigt S. 698), geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 745), und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat der Stadt Ochsenhausen am 10. Mai 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Ochsenhausen erhebt für den Unterricht an der Jugendmusikschule (JMS) die nachfolgenden Gebühren:

1. Unterrichtsgebühren für Kinder und Jugendliche

	Minuten /Woche	Jahres- gebühr	monatl. Rate	Ermäßigter Tarif für Schüler mit Wohnsitz in der Gesamtgemeinde Ochsenhausen	
				Jahres- gebühr	monatl. Rate
1.1 Elementarstufe/Grundstufe					
Musikzwerge, Eltern-Kind-Gruppe für Kinder von 1 1/2 - 4 Jahren	45	318,00 €	26,50 €	264,00 €	22,00 €
Musikalische Früherziehung (MFE) für Kinder von 4 - 6 Jahren	60	372,00 €	31,00 €	312,00 €	26,00 €
Musikalische Grundausbildung (MGA) für Kinder von 6-8 Jahren	60	372,00 €	31,00 €	312,00 €	26,00 €
1.2 Instrumentalunterricht					
Klavierzuschlag		24,00 €	2,00 €	24,00 €	2,00 €
Einzelunterricht	20	690,00 €	57,50 €	582,00 €	48,50 €
Einzelunterricht	30	852,00 €	71,00 €	720,00 €	60,00 €
Einzelunterricht	45	1.236,00 €	103,00 €	1.038,00 €	86,50 €
2er Partnerunterricht	30	516,00 €	43,00 €	444,00 €	37,00 €
2er Partnerunterricht	45	702,00 €	58,50 €	594,00 €	49,50 €
3er Gruppenunterricht	30	432,00 €	36,00 €	366,00 €	30,50 €
3er Gruppenunterricht	45	516,00 €	43,00 €	444,00 €	37,00 €
3er Gruppenunterricht	60	606,00 €	50,50 €	528,00 €	44,00 €
4er Gruppenunterricht (und mehr)	45	420,00 €	35,00 €	348,00 €	29,00 €
4er Gruppenunterricht (und mehr)	60	504,00 €	42,00 €	420,00 €	35,00 €

1. Unterrichtsgebühren für Kinder und Jugendliche

	Minuten /Woche	Jahres- gebühr	monatl. Rate	Ermäßigter Tarif für Schüler mit Wohnsitz in der Gesamtgemeinde Ochsenhausen	
				Jahres- gebühr	monatl. Rate
1.3 Ergänzungsfächer					
Musiktheorie	45	252,00 €	21,00 €	228,00 €	19,00 €
1.4 Ensemblefächer (Gebührenfrei für Hauptfachschüler)					
Orchester, Ensembles, Bands		252,00 €	21,00 €	228,00 €	19,00 €

2. Erwachsenenunterricht

Erwachsenenzuschlag von 30% auf die Gebühr für Kinder und Jugendliche (Ziffer 1). Bei Erwachsenen, die sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, wird kein Erwachsenenzuschlag erhoben.

3. Gebühren für die Benutzung von Leihinstrumenten

für Violoncelli und Holzblasinstrumente	monatlich	16,50 €
für Violinen, Violen und Gitarren	monatlich	14,50 €
für Blechblasinstrumente	monatlich	12,50 €

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei den Unterrichtsgebühren an dem von der JMS mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Zeitpunkt der Unterrichtsaufnahme, bei der Gebühr für die Benutzung von Instrumenten am ersten Tag des Monats, wenn das Instrument bis zum 15. Tag des Monats, am ersten Tag des Folgemonats, wenn das Instrument nach dem 15. Tag eines Monats zur Benutzung ausgehändigt wird.

(2) Die Gebühren sind erstmals nach Zustellung des Gebührenbescheids, im übrigen im voraus am Ersten eines Monats, zur Zahlung fällig.

(3) Die Unterrichtsgebühren beziehen sich auf eine Unterrichtsstunde pro Woche in der genannten Dauer. Sie sind Jahresgebühren und für das gesamte Schuljahr einschließlich der Ferienzeiten zu entrichten. Die Gebührenerhebung erfolgt in monatlichen Teilbeträgen. Beginnt oder endet der Unterricht während des Schuljahres, sind die anteiligen Gebühren zu entrichten. Dabei wird jeder angefangene Monat voll berechnet.

§ 4**Gebührenermäßigung**

(1) Für Kinder und Jugendliche werden folgende Ermäßigungen der Unterrichtsgebühren nach § 1 Ziff. 1 gewährt:

A) Geschwisterermäßigung

Werden mehrere Kinder aus einer Familie unterrichtet, ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr wie folgt:

bei zwei Kindern	15 % Ermäßigung
bei drei Kindern	30 % Ermäßigung
bei vier und mehr Kindern	40 % Ermäßigung

Die Geschwisterermäßigung gilt nur für Schüler mit Wohnsitz in der Gesamtgemeinde Ochsenhausen, und wird ohne Antrag gewährt.

B) Mehrfächerermäßigung

Belegt ein Schüler mehrere Instrumentalfächer, so ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr für das zweite und jedes weitere Fach um 10%. Als erstes Fach gilt der höchstbewertete Unterricht. Die Mehrfächerermäßigung wird ohne Antrag gewährt.

C) Sozialermäßigung

Auf Antrag wird entsprechend der nachfolgenden Aufstellung Sozialermäßigung gewährt. Maßgebend dabei ist, in welchem Verhältnis das anrechenbare Einkommen der Erziehungsberechtigten zum ermittelten Betrag (= doppelter Regelsatz nach dem Sozialgesetzbuch - jeweils gültige Fassung - plus Miete) steht. Dieser Antrag ist jährlich zum Schuljahresbeginn neu zu stellen.

anrechenbares Einkommen liegt über dem ermittelten Betrag	keine Ermäßigung
anrechenbares Einkommen liegt zwischen 76 % und 100 % des ermittelten Betrags	15 % Ermäßigung
anrechenbares Einkommen liegt zwischen 61 % und 75 % des ermittelten Betrags	25 % Ermäßigung
anrechenbares Einkommen liegt zwischen 50 % und 60 % des ermittelten Betrags	50 % Ermäßigung
anrechenbares Einkommen beträgt weniger als 50 % des ermittelten Betrags	75 % Ermäßigung

(2) Nach Anwendung der Geschwister-, Mehrfächer- bzw. Sozialermäßigung, sowie nach Erhalt weiterer Zuwendungen (z.B. Bildungspaket) ist ein monatlicher Eigenanteil von mindestens € 5,00 zu leisten.

§ 5**Erstattung von Unterrichtsgebühren**

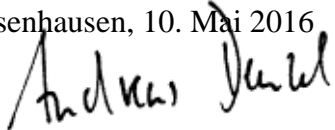
(1) Fallen wegen Abwesenheit oder Krankheit der Lehrkraft oder aus sonstigen Gründen, die die JMS zu vertreten hat, während des Schuljahres mehr als vier Unterrichtsstunden aus, so wird auf Antrag für jede weitere ausgefallene Unterrichtsstunde je 1/40 der Jahresunterrichtsgebühr zurückerstattet. Der Antrag kann nur bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gestellt werden.

(2) Ein Unterrichtsversäumnis durch den Schüler begründet keine Rückerstattung von Unterrichtsgebühren. Ausgenommen hiervon ist eine ununterbrochene krankheitsbedingte Abwesenheit von mehr als vier Wochen. Der Nachweis ist durch ein ärztliches Attest zu erbringen. Die Rückerstattung erfolgt auf Antrag.

§ 6**Schlussvorschriften**

Diese Satzung tritt am 01. September 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 24. Juni 2014 außer Kraft.

Ochsenhausen, 10. Mai 2016



Andreas Denzel
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Benutzungsordnung für die Jugendmusikschule der Stadt Ochsenhausen vom 24. Juni 2014

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Jugendmusikschule der Stadt Ochsenhausen (JMS) ist eine öffentliche Bildungseinrichtung für Kinder und Jugendliche der Gesamtgemeinde Ochsenhausen. Nach Maßgabe der freien Plätze können auch auswärtige Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene aufgenommen werden.
- (2) Die JMS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Die JMS dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung. Ihre Aufgabe ist es, den Nachwuchs für das Laien-Musizieren heranzubilden, Begabungen zu erkennen und zu fördern sowie eine vorberufliche Fachausbildung zu ermöglichen.
- (2) Die Aufgaben stehen in direktem Zusammenhang mit dem Auftrag einer möglichst umfassenden Allgemeinbildung, Persönlichkeitsentfaltung und gemeinschafts-bildenden Erziehung. Ein regelmäßiger Austausch (Gespräch) zwischen Lehrern und Eltern ist daher empfehlenswert.

§ 3

Gliederung

- (1) Die Ausbildung an der JMS erfolgt entsprechend dem vom Verband deutscher Musikschulen e.V. herausgegebenen Strukturplan in folgenden Stufen:
 1. **Grundstufe. Die Grundstufe umfasst:**
 - Die Musikzwerge für Eltern mit Kleinkindern ab 18 Monaten bis 3 Jahren.
 - Die musikalische Früherziehung für Kinder im Alter von 4 – 6 Jahren.
 - Die musikalische Grundausbildung (Rhythmik, Sing- und Spielklasse, instrumentale Orientierungsstufe) für im Alter von 6 – 8 Jahren
 2. **Unterstufe. Die Unterstufe umfasst:**
 - Gruppen- und Einzelunterricht in einem instrumentalen oder vokalen Hauptfach.
 3. **Mittelstufe. Die Mittelstufe umfasst:**
 - Den Einzelunterricht und Gruppenunterricht in einem Hauptfach.
 4. **Oberstufe. Die Oberstufe umfasst:**
 - Den Einzelunterricht in einem Hauptfach.
- (2) Der Unterricht wird je nach Fach und Stufe als Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt. Für die Unterrichtsziele und Unterrichtsinhalte der einzelnen Stufen gelten die Rahmenlehrpläne des Verbandes Deutscher Musikschulen e.V.

- (3) Für jede Stufe werden von der JMS nach Möglichkeit Ensemble- und Ergänzungsfächer angeboten.
- (4) In jeder Stufe werden Kooperationsmodelle mit den allgemein bildenden Schulen und Kindergärten angestrebt.
- (5) Die Kurse der Grundstufe sind zeitlich begrenzt und enden ohne besondere Abmeldung.

§ 4

Aufnahme

- (1) Die Anmeldung erfolgt mit dem entsprechenden Vordruck, bei Kindern und Jugendlichen durch einen Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Aufnahme ist in der Regel nur am Anfang des Schuljahres möglich. Über Abweichungen von diesen Grundsätzen entscheidet der Schulleiter. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die JMS besteht nicht.

§ 5

Ausscheiden und Ausschluss

- (1) Ein Ausscheiden ist in der Regel nur am Schuljahresende (31. August) möglich. Die Abmeldung muss schriftlich bis zum 1. Juli des laufenden Schuljahres bei der Verwaltung der JMS eingegangen sein; Lehrkräfte können keine Abmeldung entgegennehmen, sollen jedoch möglichst durch die Eltern darüber informiert werden. Ein Ausscheiden während des Schuljahres kann nur in begründeten Fällen (z.B. Wegzug, längere Krankheit) auf schriftlichen Antrag eines Erziehungsberechtigten durch den Schulleiter genehmigt werden.
- (2) Ein Schüler kann vom Unterricht ausgeschlossen werden:
 1. Bei ungenügender Leistung infolge mangelnden Interesses,
 2. bei schwerwiegenden Verfehlungen sowie Verstößen gegen diese Benutzungsordnung,
 3. bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen,
 4. bei nicht rechtzeitiger Bezahlung der Gebühren.

Über den Ausschluss entscheidet der Schulleiter nach Rücksprache mit den betroffenen Erziehungsberechtigten, Schülern und Lehrern.

§ 6

Unterricht und Ergänzungsunterricht

- (1) Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres. Die Ferien- und Feiertagsregelung der örtlichen allgemeinbildenden Schulen gilt in gleicher Weise auch für die JMS. Unterrichtet wird auch am Nachmittag des letzten Schultages vor den Ferien.
- (2) Unterrichtet wird in der Regel von Montag bis Freitag jeweils nachmittags, in der Grundstufe bei Vorschulkindern auch vormittags. Die Unterrichtszeit setzt die Lehrkraft in Absprache mit den Schülern bzw. Eltern und der JMS-Verwaltung fest.

- (3) Für zeitlich begrenzte Kurse, Workshops u.a. gelten die in der jeweiligen Ausschreibung angegebenen Fristen und Regelungen.
- (4) Jeder Schüler ist zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Ist er verhindert, muss der Lehrer oder die JMS-Verwaltung möglichst vor der Unterrichtsstunde durch einen Erziehungsberechtigten informiert werden.
- (5) Alle Schüler der JMS sind verpflichtet, nach Maßgabe der Lehrkraft am Ergänzungs- und Ensembleunterricht teilzunehmen. Die Teilnahme daran ist auch externen Schülern möglich.
- (6) Alle Schüler sind verpflichtet, nach Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft bei Vorspielen, Konzerten und sonstigen Aufführungen der JMS mitzuwirken. Schüler dürfen nur nach Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft öffentlich auftreten, bzw. an Wettbewerben und Prüfungen teilnehmen.
- (7) Die ersten zwei Monate in der Grundstufe und die ersten sechs Monate im Instrumentalunterricht gelten als Probezeit. Die Probezeit kann nach Absprache zwischen Eltern, Lehrkraft und Schulleiter um weitere drei bis sechs Monate verlängert werden.
- (8) Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen, insbesondere das Bundesseuchengesetz und das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen anzuwenden. Zum Schutz der Mitschüler und des Lehrerkollegiums dürfen Schüler mit ansteckenden Krankheiten nicht am Unterricht teilnehmen.

§ 7

Lernmittel

- (1) Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Noten, Instrumente) sind auf eigene Kosten zu beschaffen.
- (2) Anfängern können, jedoch ohne Rechtsanspruch, Leih-Instrumente im Rahmen des JMS-Bestandes überlassen werden. Die Überlassung ist in der Regel auf ein Jahr begrenzt; über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.
- (3) Die von der JMS überlassenen Instrumente samt Zubehör sind pfleglich zu behandeln; sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben und nur von den von der JMS benannten Firmen repariert werden. Für jegliche Art von Verlust und Beschädigung haften die gesetzlichen Vertreter des Schülers.

§ 8

Elternbeirat

- (1) Die JMS kann einen Elternbeirat bilden. Er ist die Vertretung der Eltern (Erziehungsberechtigten) der Schüler der JMS.
- (2) Der Elternbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Zu den Aufgaben des Elternbeirates gehören insbesondere
 1. die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule zu fördern;
 2. Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an die Schulleitung weiterzuleiten.

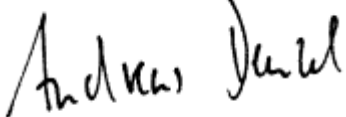
3. das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens und der Unterrichtsgestaltung sowie der Erziehungsberatung zu fördern;
 4. für die Belange der Schule beim Schulträger und in der Öffentlichkeit einzutreten, soweit die Mitverantwortung der Eltern es verlangt;
 5. Maßnahmen, die eine Erweiterung oder Einschränkung der Schule oder eine wesentliche Änderung ihres Lehrbetriebs bewirken, zu beraten.
- (4) Die Arbeit des Elternbeirats findet ihre Grenzen in den Rechten und Aufgaben der Lehrer, des Schulleiters und des Schulträgers.

§ 9 Haftung

- (1) Während des Unterrichts und auf dem direkten Hin- und Rückweg sind die Schüler gegen Unfälle im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Unfallschaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln des Schülers oder eines Mitschülers verursacht wurde.
- (3) Die Aufsichtspflicht der Lehrkraft besteht nur während der Unterrichtszeit.

Diese Benutzungsordnung wurde vom Gemeinderat am 24. Juni 2014 beschlossen. Sie tritt am 1. September 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 1. September 2012 außer Kraft.

Ochsenhausen, 24. Juni 2014



Andreas Denzel
Bürgermeister

Jugendmusikschule Ochsenhausen

Bahnhofstraße 22
88416 Ochsenhausen

Telefon: 07352 4257 - Telefax: 07352 941585

E-Mail: jugendmusikschule@ochsenhausen.de

www.ochsenhausen.de



Landesverband
der Musikschulen
Baden-Württembergs



Mitglied im
VdM
Verband deutscher
Musikschulen



gesundemusikschule